

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.12.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/1010/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.12.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Hauptsatzung		

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Unterschrift

Andreas Mucke

Begründung

Die Zahl der Beigeordneten wird gemäß § 71 GO NRW durch die Hauptsatzung festgelegt.

In der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal ist in der zurzeit gültigen Fassung in § 23 Absatz 1 geregelt: „Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt.“

Gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 GO NRW muss in kreisfreien Städten wie Wuppertal mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die derzeitigen vier Beigeordneten – Herr Stadtdirektor Dr. Slawig, Herr Beigeordneter Dr. Kühn, Herr Beigeordneter Meyer und Herr Beigeordneter Nocke – erfüllen diese formale Voraussetzung des § 71 Absatz 3 GO NRW nicht.

Da die Wahlzeiten von Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig (Erreichen der Regelaltersgrenze im Februar 2021), Herrn Beigeordneten Dr. Kühn (Ablauf der Wahlzeit im Juli 2024) und Herrn Beigeordneten Meyer (Ablauf der Wahlzeit im August 2024) noch andauern und darüber hinaus beabsichtigt ist, im Rat der Stadt Wuppertal am 18. Dezember 2017 einen Beschluss über die Wiederwahl von Herrn Beigeordneten Nocke zu fassen, findet die nächste absehbare Neuwahl einer / eines Beigeordneten unter den gegebenen Voraussetzungen

frühestens in rund drei Jahren statt. Diese/r muss dann entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Da die Bezirksregierung vor dem Hintergrund der beabsichtigten Wiederwahl von Herrn Beigeordneten Nocke mitgeteilt hat, dass dieser Zeitraum jetzt zu lang ist, um – wie in der Vergangenheit praktiziert – wieder eine Übergangsregelung mit der Kommunalaufsicht zu vereinbaren, ist mit der Änderung der Hauptsatzung (Festlegung auf fünf Beigeordnete) die satzungsgemäße Voraussetzung zu schaffen, in absehbarer Zeit die formalen Bedingungen des § 71 Absatz 3 Satz 2 GO NRW im Verwaltungsvorstand der Stadt Wuppertal zu erfüllen.

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung